



---

**Schriftliche Stellungnahme**  
Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Februar 2022 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen - BT-Drs. 20/688

**Siehe Anlage**

# Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beim Kurzarbeitergeld

16. Februar 2022

---

Das Instrument der Kurzarbeit trägt während der Corona-Pandemie maßgeblich zur Stabilisierung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes bei. Auch wenn Öffnungsstrategien Aussicht auf Verbesserungen bieten, werden diese in ihrer Wirkung erst zeitverzögert bei den betroffenen Branchen ankommen. In anderen Branchen ist – unabhängig von der Pandemie – aufgrund von Lieferengpässen zumindest zu befürchten, dass Kurzarbeit notwendig wird. Das trifft dann andere Branchen, die bereits vorher durch die Pandemie betroffen waren, insbesondere die Industrie. Deswegen ist eine Verlängerung auf Sicht bis Ende Juni angezeigt, um Beschäftigungsverhältnisse und Betriebe zu stabilisieren.

Die Zahl der Beschäftigten in Kurzarbeit ist in Deutschland wieder deutlich gestiegen. Wirtschaftsforscher gehen davon aus, dass rund 900.000 Menschen im Januar 2022 in Kurzarbeit waren. Im Dezember 2021 sind es 780.000 gewesen. Vor allem Gastgewerbe und Einzelhandel verzeichneten einen starken Anstieg.

Die Unternehmen stehen vor großen Herausforderungen infolge von Materialmangel, Lieferengpässen und Pandemie. Es fehlt ihnen die Planungssicherheit. Viele benötigen daher weiterhin das Instrument der Kurzarbeit, um Liquidität zu sichern und Mitarbeiter\*innen im Betrieb zu halten. Deshalb ist es richtig, die Kurzarbeiterregeln nochmals zu verlängern. Die Unternehmen benötigen entsprechende Planungssicherheit bis Mitte des Jahres 2022.

Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. begrüßt daher die Pläne der Koalitionsfraktionen, nach denen die Unternehmen nun bis Ende Juni unter erleichterten Bedingungen Kurzarbeitergeld beantragen können, um der aktuellen Situation Rechnung zu tragen. Folgende Aspekte sind aus Sicht der bayerischen Wirtschaft bei der weiteren Ausgestaltung zu beachten:

## **Teilweise Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge weiterhin notwendig**

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sollte mindestens in Teilen weiter gewährt werden. Die Rücklagen und Liquidität der kurzarbeitenden Betriebe sind vielfach aufgebraucht. Zur Vermeidung von Entlassungen in diesen Betrieben ist die Verlängerung der bestehenden Regelung zur Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 50 Prozent bis zum 30. Juni 2022 erforderlich. Unserer Einschätzung nach ist die hälftige Erstattung bei Qualifizierung seit dem 01.01.2022 zudem in der aktuell volatilen Lage für die Unternehmen kaum nutzbar, da häufig nicht absehbar ist, wie lange die Produktion ruhen muss, beziehungsweise wann Vorprodukte eintreffen. In einer solchen Situation ist es für viele Betriebe nicht möglich, die Regulierungen der Qualifizierung bei Kurzarbeit – z.B. Mindeststundenzahl oder Akkreditierung der

Anbieter – einzuhalten. Vielmehr muss immer die Möglichkeit gegeben sein, den Personaleinsatz flexibel an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

### **Schuldenfreiheit der Arbeitslosenversicherung durch Bundeszuschuss sicherstellen**

Wichtig bleibt, das Defizit der Arbeitslosenversicherung durch einen Bundeszuschuss auszugleichen. Dies muss dringend im Rahmen der aktuellen Haushaltsberatungen zum Bundeshaushalt 2022 sichergestellt werden. Um Beitragssatzerhöhungen im Aufschwung nach der Krise zu verhindern, muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) weiterhin ihren Beitrag zur langfristigen Stabilisierung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages bei unter 40 Prozent leisten. Deswegen muss an der Schuldenfreiheit der BA festgehalten und dies durch einen entsprechenden Bundeszuschuss in den aktuell laufenden Haushaltsberatungen zum Bundeshaushalt 2022 sichergestellt werden.

### **Auch Zeitarbeitskräfte benötigen Zugang zur Kurzarbeit**

Aufgrund der volatilen Situation, die sich für die Betriebe durch die gestörten Lieferketten ergibt, sollte weiterhin auch für Zeitarbeitskräfte der Zugang zur Kurzarbeit möglich sein. Durch das volatile Gesamtumfeld muss ein flexibler Personaleinsatz möglich bleiben, vor allem im Hinblick auf den coronabedingten Ausfall vieler Mitarbeiter\*innen.

### **Ermächtigungsgrundlage bis 30. September 2022 nicht zielführend**

Kurzarbeit ist kein langfristiges Instrumentarium zur Krisenbewältigung. Die verbesserten Regelungen sollten deshalb zum Zeitpunkt 30. Juni 2022 beendet werden. Die Ermächtigungsgrundlage bis 30. September 2022 ist daher nicht zielführend. Sollte sich zeigen, dass die verbesserten Regelungen trotzdem verlängert werden müssen, sollte das im parlamentarischen Verfahren geschehen. Grundsätzlich gilt: Es muss bei einem Bundeszuschuss für die Arbeitslosenversicherung bleiben, es darf keine Beitragssatzerhöhungen geben. Der beste Schutz ist ein rasches Eindämmen der Pandemie.

### **Es bedarf einer Exitstrategie**

Spezifische Beeinträchtigungen einzelner Branchen können nicht dauerhaft über ein beitragsfinanziertes Kurzarbeitergeld geheilt werden. Dies würde zwangsläufig zu einer Überschuldung und andauernden Überlastung der Arbeitslosenversicherung und damit zu Beitragssatzerhöhungen führen, die die Unternehmen im Aufschwung zusätzlich erheblich belasten würden. Wichtig ist daher, dass den wirtschaftlich aus unterschiedlichen Gründen in der Pandemie besonders betroffenen Branchen aus Steuermitteln gezielt weitere Unterstützung für die spezifischen Probleme geleistet werden.